

Gesetz über die Abfallentsorgung

der Gemeinde Fideris

Art. 1

Allgemeines

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und die Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung des Regionalverbandes Pro Prättigau erlässt die Gemeinde Fideris das nachstehende Gesetz über die Abfallentsorgung.

Art. 2

Grundsatz

Die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut in der Gemeinde Fideris richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung.

Art. 3

Spezialabfälle

Die Gemeinde Fideris organisiert nebst der regional betriebenen Haus- und Sperrgutentsorgung eine zweckmässige Entsorgung verschiedener Wert- und Abfallstoffe, sofern eine solche ökologisch wünschenswert und ökonomisch sinnvoll ist.

Umfang, Sammelart und Sammelrythmus werden jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und entsprechend publiziert.

Art. 4

Kostendeckung

Die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts und des anfallenden Sperrgutes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung des Regionalverbandes Pro Prättigau über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung.

Für die von der Gemeinde organisierte Entsorgung erhebt der Gemeindevorstand kostendeckende Gebühren.

Für bestimmte Spezialabfälle kann der Gemeindevorstand bei der Entsorgung zusätzliche Gebühren verlangen.

Art. 5**Kostenerhebung**

Die Gebühren gemäss Art. 4, Abs. 2 und 3 werden vom Gemeindevorstand jährlich auf Grund der im Vorjahr angefallenen Kosten und der voraussichtlich laufenden Kosten festgelegt und publiziert.

Die Gebühren werden nach Einheiten festgelegt. Als Einheiten gelten:

- Haushalte
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Stockwerkeigentums-Einheiten
- Liegenschaften mit Stockwerkeinheiten
- Gewerbebetriebe
- von Auswärtigen zu Ferienzwecken benützte Maiensässe

Art. 6**Hauskehricht**

Als Hauskehricht gelten die täglich anfallenden Abfälle aus den Haushaltungen, sofern sie in den vorgeschriebenen Behältern Platz finden und für welche keine Sondersammlungen bestehen.

Art. 7**Abfuhr**

Der Hauskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt.

Art. 8**Bereitstellung**

Der Hauskehricht ist in den offiziellen Säcken oder in einheitlichen Containern zu 800 l bereitzustellen. Container müssen sauber gehalten werden. Der Kehricht ist am Sammeltag an den vom Gemeindevorstand bezeichneten Plätzen sauber verpackt bereitzustellen und darf Fussgänger und Fahrverkehr nicht behindern.

***Die Bereitstellung von Kehricht am Vortag ist verboten.
Es werden nur die offiziellen Kehrichtgebinde zugelassen.***

Art. 9**Sperrgut**

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, welche für Kehrichtsäcke oder Container zu sperrig sind.

Art. 10**Kleinsperrgut**

Als Kleinsperrgut gelten Verpackungsmaterialien wie Karton, Harasse, Fruchtkisten etc., die in fest verschnürten Bündeln, Futersäcken oder Schachteln von höchstens 120 cm Länge, 60 cm Durch-

messer und maximal 25 kg Gewicht bereitzustellen sind. Sperrgut, welches diese Limiten überschreitet, gilt als Grobsperrgut.

Art. 11

Grobsperrgut

Als Grobsperrgut gelten grössere, brennbare Abfälle, wie z.B. Holz, Bettgestelle, Matratzen, Kisten etc. Die Höchstmasse pro Gegenstand betragen 2m x 1m x 1m. Das Höchstgewicht darf 50 kg nicht überschreiten. Sperrgüter, die diese Limiten überschreiten, sind vom Verursacher auf eigene Kosten der Verbrennungsanlage in Trimmis zuzuführen.

Art. 12

Weitere Abfälle (Sondersammlungen)

Abfälle, die industriellen Wiederaufbereitungen zugeführt werden können oder wegen Umweltgefährdung nicht in einer Verbrennungsanlage verbrannt werden sollen (Sonderabfälle), werden separat gesammelt oder mit speziellen Abfahren entsorgt, insbesondere Altglas, Altmetalle, Altpneus, Altöle, Alttextilien, Aluminium, Batterien, Bauschutt, Gifte, Weissblech, Medikamente, Gebrauchsgegenstände (Möbel etc.), Entladungslampen (Leuchtröhren), Geräte und Apparate, Papier sowie weitere Sonderabfälle.

Der Gemeindevorstand kann die Sondersammlungen und die organisierten Abfahren auf weitere Abfälle ausdehnen.

Wenn immer möglich sind Sonderabfälle an den Hersteller zur Entsorgung zurückzugeben oder der Wiederverwertung zuzuführen.

Art. 13

Industrie- und Gewerbeabfälle

Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind der wöchentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben, sofern sie in den vorgeschriebenen Kehrichtbehältern Platz haben.

Grössere Abfallmengen, deren Beseitigung durch die ordentliche Abfuhr nicht sinnvoll erscheint, sind nach Absprache mit dem Gemeindevorstand vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der Verbrennungsanlage der GEVAG in Trimmis zuzuführen.

Art. 14

Wiederverwertung

Wiederverwertbare Abfälle müssen gesondert gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt werden (z.B. Kupfer, Spenglereiabfälle, Abfälle der Spanplattenfabrikation, Papier, Karton etc.).

Art. 15

Die Entsorgung von Sonderabfällen hat durch die Betriebe nach den massgeblichen Vorschriften des übergeordneten Rechts in Absprache mit der Gemeinde und dem Amt für Umweltschutz zu erfolgen. Wenn immer möglich sind Sonderabfälle an den Hersteller zur Entsorgung zurückzugeben.

Sonderabfälle**Art. 16**

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

Kompostierung**Art. 17**

Für Bauschutt und nichtbrennbare Bauabfälle wie Fensterglas, Keramik etc. bietet die Gemeinde einen speziellen Sammel- und Sortierplatz an.

Die zugelassenen Mengen und Materialien sowie die Anlieferungszeiten werden durch den Betreiber bestimmt.

Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial bestimmt der Gemeindevorstand die Ablagerungsstellen.

Bauabfälle**Art. 18**

Holz aus Abbrüchen und dergleichen ist durch den Verursacher auf eigene Kosten der Verbrennungsanlage GEVAG in Trimmis zuzuführen.

Holz**Art. 19**

Abfälle von Tierschlachtungen und Kadaver müssen in der Kadaver-sammelstelle „Dalvazza“ entsorgt werden.

Schlachtabfall- u. Kadaverbeseitigung**Art. 20**

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 5'000.– geahndet. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes.

Strafbestimmungen

Art. 21**Ersatzvor-
nahme**

Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeindevorstand unter Strafandrohung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.

Sofern den Anordnungen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeindevorstand Ersatzvornahmen auf Kosten des Fehlbaren an.

Art. 22**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz ersetzt alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Datum des Inkrafttretens: 01. November 2001.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Oktober 2001.

GEMEINDEVORSTAND FIDERIS

Der Präsident: Reto Niggli

Der Aktuar: Andrea Jost